

18. Gegen wen können die früheren Angestellten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins, nachdem er durch das deutsch-polnische Abkommen vom 26. August 1922 in einen deutschen und einen polnischen Knappschaftsverein geteilt worden ist, ihre Pensionsansprüche geltend machen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1926 i. S. Reichsknappschaftsverein (Bekl.) w. S. (Kl.). III 495/25.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand als Lazarettverwalter im Dienste des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. Dieser Knappschaftsverein wurde durch das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 26. August 1922 (RGBl. 1923 II S. 132) vom 1. Juli 1922 ab in einen deutschen Knappschaftsverein mit dem Sitz in Gleiwitz und einen polnischen Knappschaftsverein

mit dem Sitz in Tarnowitz geteilt. Nach der Teilung Oberschlesiens mußte der Kläger, dessen Dienort an Polen gefallen war, seine Stellung aufgeben. Auf Grund eines noch vom Vorstande des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für diesen Fall gefaßten Beschlusses vom 20. Juli 1921 bewilligte ihm der Vorstand des deutschen Knappschaftsvereins durch Beschluß vom 2. Januar 1923 Ruhegehalt, jedoch nur zu $\frac{1}{4}$ des sachungsmäßigen Betrags. Wegen der übrigen $\frac{3}{4}$ gab er dem Kläger anheim, gegen den polnischen Knappschaftsverein zu klagen. Der Kläger ist der Auffassung, daß der deutsche Knappschaftsverein zur Zahlung des vollen Ruhegehalts an ihn verpflichtet sei und ihn nicht an den polnischen Knappschaftsverein verweisen dürfe. Nachdem die Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Knappschaftsvereins gemäß Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 454) mit dem 31. Dezember 1923 auf den Reichsknappschaftsverein übergegangen waren, hat der Kläger gegen diesen Klage auf Feststellung dahin erhoben, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm nicht nur $\frac{1}{4}$, sondern auch die restlichen $\frac{3}{4}$ seines Ruhegehalts zu zahlen. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Parteien streiten nur über die Frage, ob der Beklagte das nach Grund und Betrag feststehende Ruhegehalt des Klägers zum vollen Betrage zu zahlen oder ob er bloß $\frac{1}{4}$, der polnische Knappschaftsverein dagegen $\frac{3}{4}$ zu tragen hat. Für ihre Entscheidung ist das deutsch-polnische Abkommen vom 26. August 1922, dem der Reichstag durch Gesetz vom 22. Februar 1923 (RGBl. II S. 132) zugestimmt hat, maßgebend. Denn, wie der Revision zuzugeben ist, ist die vom Kläger behauptete Verpflichtung des Beklagten nur dann begründet, wenn sie zu den Verbindlichkeiten gehört, die dem deutschen Knappschaftsverein durch das Abkommen auferlegt worden sind. Das ist aber der Fall. Art. 1 Abs. 2 des Abkommens bestimmt, daß die beiden Knappschaftsvereine, der deutsche und der polnische, Rechtsnachfolger des Oberschlesischen Knappschaftsvereins sind, soweit nicht in diesem oder einem späteren Abkommen Ausnahmen bestimmt werden. Als Rechtsnachfolger des Oberschlesischen Knappschaftsvereins sind die beiden neuen Knappschaftsvereine Träger seiner Verbindlich-

keiten, also auch der Pensionsverbindlichkeit gegenüber dem Kläger, die in seinem Dienstverhältnis zum alten Verein ihre Rechtsgrundlage hat.

Eine auf den Klagenanspruch anwendbare Ausnahmebestimmung, wie sie in Art. 1 Abs. 2 vorbehalten ist, findet sich in dem Abkommen nicht, insbesondere nicht in Art. 34, der folgenden Wortlaut hat:

„Soweit die Frage des Vertragsverhältnisses (Anstellungs- und Pensionsansprüche) von Knappschaftsangestellten nicht geklärt ist, sind die beiden Regierungen darüber einig, daß diese Frage zurückzustellen und späteren Verhandlungen zu überlassen ist, zumal zweckmäßig noch Vorstandsbeschlüsse und etwaige gerichtliche Entscheidungen abgewartet werden.“

Er kann nicht etwa dahin ausgelegt werden, daß das Abkommen für die Rechtsverhältnisse der Knappschaftsangestellten überhaupt ausscheidet, so daß sie sich für ihre Vertragsansprüche auch nicht auf Art. 1 Abs. 2 berufen könnten. Denn dann würde, da der Oberschlesische Knappschaftsverein mit der Teilung in zwei neue Vereine zu bestehen aufgehört hat, den Rechtsansprüchen der Knappschaftsangestellten kein Verpflichteter mehr gegenüberstehen. Die Ansprüche wären erloschen. Daß eine derartige Folge des Abkommens nicht beabsichtigt gewesen sein kann, bedarf keiner Ausführung. So enthält Art. 34 nur die Feststellung, daß für die dort bezeichneten Ansprüche zunächst keine besonderen Abmachungen getroffen werden sollen. Eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 stellt er nicht dar.

Eine allgemeine und daher auch für den Klagenanspruch geltende Teilung der Verbindlichkeiten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins zwischen seinen beiden Rechtsnachfolgern ist in dem Abkommen nicht enthalten. Unbegründet ist die Ansicht des Beklagten, er habe dem Kläger nur zu $\frac{1}{4}$, der polnische Knappschaftsverein dagegen zu $\frac{3}{4}$. Dieses Verhältnis entspricht ungefähr dem Verhältnis der Mitgliederzahl der beiden Knappschaftsvereine, wie sich aus Art. 29 II ergibt, wo die Anwendung dieses Maßstabes für die Teilung des vorhandenen Barvermögens oder eines Fehlbetrags bei der vorläufigen Vermögensauseinandersetzung vorgeschrieben ist. Art. 43 bestimmt dann, daß nach demselben Abrechnungsverhältnis Forderungen Dritter, die

nach dem 1. Juli 1922 geltend gemacht und beiderseits anerkannt würden, von den beiden Knappschaftsvereinen zunächst vorbehaltlich späterer Berechnung zu übernehmen seien. Diese Vorschrift regelt aber nur das Innenverhältnis, das vorläufige Abrechnungsverhältnis der beiden Vereine untereinander. Für ihre Ausdehnung auf die Rechtsbeziehungen der Knappschaftsvereine nach außen, den Gläubigern gegenüber, fehlt es an einer Grundlage. Ebenso wenig läßt sich die in der Berufungsbegründung vom Beklagten aufgestellte Behauptung begründen, die zwischen den beiden neuen Vereinen vorgenommene Teilung beruhe auf dem Gedanken, daß jeder von ihnen die Beamten, Arbeiter und Angestellten seines Bezirks selbst zu versorgen habe. Der Natur der Dinge entsprechend wird zwar in Art. 29 I 1 angeordnet, daß jeder Verein die in seinem Verwaltungsbezirk belegenen Grundstücke des Oberschlesischen Knappschaftsvereins übernehme. Daraus läßt sich aber kein auf das Verhältnis zu den Knappschaftsangeestellten anwendbarer Grundsatz ableiten, kein Grundsatz also etwa des Inhalts, daß zur Versorgung eines Angestellten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins der neue Knappschaftsverein verpflichtet sei, in dessen Verwaltungsbezirk der Dienstort des Angestellten liege. Eher schon könnte man aus Art. 35 folgern, daß es bei Pensionsansprüchen auf den Wohnsitz des Berechtigten ankomme, daß die in Deutschland wohnhaften Pensionäre — zu ihnen gehört der Kläger — sich an den deutschen Knappschaftsverein zu halten hätten. Zwingend ist jedoch auch dieser Schluß nicht, da Art. 35 sich darauf beschränkt, die Auszahlung der bis zum 30. Juni 1922, also vor der Teilung, festgesetzten Ruhegehälter zu regeln.

Beim Fehlen eines in dem Abkommen festgelegten Teilungsmaßstabs bleibt nichts übrig, als die Gesamthaftung der beiden Rechtsnachfolger des Oberschlesischen Knappschaftsvereins seinen Gläubigern gegenüber anzunehmen. Jeder der beiden neuen Knappschaftsvereine kann von den Gläubigern des Oberschlesischen Knappschaftsvereins zum vollen Betrag in Anspruch genommen werden. Daß eine derartige Rechtsgestaltung dem Abkommen nicht grundsätzlich fremd ist, beweist Art. 32 Abs. 2 Satz 2. Nach ihm sind Zahlungen für die vor dem 1. Juli 1922, vor der Trennung, erfolgten Lieferungen und fällig gewesenen Leistungen von dem Knappschaftsverein zu leisten, bei welchem der Anspruch geltend gemacht wird. Die

Gläubiger der in Art. 32 genannten Ansprüche können sich also an jeden der beiden neuen Vereine halten.

Das Verhältnis der beiden Knappschaftsvereine zueinander wird, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt werden soll, durch ihre Gesamthaftung nach außen nicht berührt. Die Zahlungen, die ein Verein zur Befriedigung von Pensionsansprüchen eines früheren Angestellten des Oberschlesischen Knappschaftsvereins leistet, müssen bei der im Abkommen (Art. 28, 30) vorbehaltenen endgültigen Vermögensauseinandersetzung berücksichtigt werden.